

Beurkundung von Abstammung und Sorgeerklärungen bei Ausländerbeteiligung, Themengutachten TG-1149	Bernhard Knittel/Petra Birnstengel	Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten 1. Auflage 2015	Rn. 1- 7
---	--	--	----------------

Beurkundung von Abstammung und Sorgeerklärungen bei Ausländerbeteiligung, Themengutachten TG-1149

Prof. Dr. Bernhard Knittel und Petra Birnstengel

Stand: 9/2015

1 Kann die Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung durch einen Ausländer abgelehnt werden, wenn dieser keinen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen kann?

2 Wie hat die Urkundsperson bei nachträglicher Vorlage eines amtlichen Dokuments mit abweichenden Personalangaben (zB Name, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit) eines Beteiligten zu verfahren?

3 Kann ein Nachtragsvermerk abgelehnt werden, weil die Personengleichheit des jetzt auftretenden Mannes mit dem Beteiligten der Beurkundung nicht gesichert sei?

4 Darf sich die Urkundsperson bei einem „Berichtigungsverlangen“ mit der Vorlage lediglich einer Kopie eines amtlichen Ausweisdokuments zufrieden geben?

5 Welche Benachrichtigungspflichten hinsichtlich Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärungen sind bei einem im Ausland geborenen Kind ausländischer Eltern zu erfüllen?

6 Unter welchen Voraussetzungen ist ggf die bei einer Anerkennung von Mutterschaft und Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung gedolmetschte Angabe zur Mutter „geschieden“ auf Antrag in „getrennt lebend“ zu ändern?

1 Kann die Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung durch einen Ausländer abgelehnt werden, wenn dieser keinen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen kann?

Aus der Niederschrift soll sich ergeben, ob die Urkundsperson die Beteiligten kennt oder wie sie sich **Gewissheit über ihre Person** verschafft hat (§ 10 Abs. 2 S. 1 BeurkG). Kann sich die Urkundsperson diese Gewissheit nicht verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Niederschrift verlangt, so soll die Urkundsperson dies in der Niederschrift unter Anführung des Sachverhalts angeben (§ 10 Abs. 2 S. 2 BeurkG). Die Beurkundung soll die Urkundsperson jedoch dann ablehnen, wenn diese zu der Überzeugung gelangt, dass der Erschienene seine Persönlichkeit zu Verfolgung unredlicher Zwecke absichtlich verdunkelt (§ 4 BeurkG).

1

In einem Fall, in dem der Vater sich nicht durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen kann, hat die Urkundsperson folglich grundsätzlich die **gewünschte Erklärung aufzunehmen**, jedoch in der Niederschrift zu

vermerken, dass sich der Anerkennende nicht durch ein amtliches Personaldokument, sondern bspw lediglich durch eine ausländerrechtliche Duldung ausgewiesen habe (einem solchen Dokument der Ausländerbehörde kann sogar Ausweisqualität zukommen, wenn es mit Lichtbild und ggf Fingerabdrücken versehen ist (vgl BayObLG 16.11.2004 – 1 Z BR 87/04, StAZ 2005, 104; *Knittel* Rn. 150).

Dass es für die Wirksamkeit des in öffentlicher Urkunde abgegebenen Vaterschaftsanerkennnisses ohne Bedeutung ist, ob sich der Erklärende durch ein gültiges Personaldokument ausweisen konnte, wird auch durch einschlägige Rechtsprechung bestätigt (KG 24.5.2005 – 1 W 88/05, StAZ 2005, 320).

Auch das BayObLG (BayObLG 16.11.2004 – 1Z BR 87/04, StAZ 2005, 104) vertritt die Auffassung, dass eine Vaterschaftsanerkennung nicht deshalb unwirksam ist, weil der Anerkennende keinen sicheren Nachweis über die von ihm geführten Personalien beibringt. Der Anerkennende kann als Vater im Geburtenbuch eingetragen werden, auch wenn seine Identität aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls (hier: algerischer Asylbewerber mit mehreren Alias-Personalien) **nicht durch eine Personenstandsurkunde oder andere öffentliche Urkunden nachgewiesen werden kann**, insbesondere sein Name nicht feststeht. Der Umstand, dass die Identität nicht nachgewiesen ist, ist bei der Eintragung durch einen klarstellenden Zusatz kenntlich zu machen (BayObLG 16.11.2004 – 1 Z BR 87/04, StAZ 2005, 104).

Schon zuvor hatte das OLG Hamm (15.4.2004 – 15 W 480/03, FamRZ 2005, 128) erkannt:

„Kann der Standesbeamte die Identität der ausländischen Eltern eines in Deutschland geborenen Kindes nicht feststellen, so können in Anwendung des Annäherungsgrundsatzes in den Geburtseintrag die Namen der Mutter und des Kindes aus der Geburtsanzeige mit einem **klarstellenden Zusatz** des Inhalts übernommen werden, dass die Vor- und Familiennamen der Mutter und des Kindes nicht festgestellt werden konnten.“

Die Identität des Erklärenden muss von derjenigen Stelle nachgeprüft werden, für deren Entscheidung oder Maßnahme die Rechtswirksamkeit der Beurkundung Voraussetzung ist, bspw vom Standesbeamten im Beischreibungsverfahren. Wenn der Mann zu diesem Zeitpunkt sogar – anders als noch im Beurkundungstermin – ein gültiges amtliches Ausweisdokument seines Heimatstaats vorlegen kann, welches seine ursprünglichen Angaben bestätigt, sollten keine vernünftigen Zweifel mehr an seiner Identität bestehen. Ein objektives Hindernis für die Beischreibung besteht damit nicht mehr.

2 Wie hat die Urkundsperson bei nachträglicher Vorlage eines amtlichen Dokuments mit abweichenden Personalangaben (zB Name,

Geburtsdag und -ort, Staatsangehörigkeit) eines Beteiligten zu verfahren?

2

Das unter falschem Namen abgegebene Vaterschaftsanerkennnis ist wirksam, bedarf aber einer **Berichtigung nach Aufdeckung der Falschangabe.**

Nach § 10 Abs. 1 BeurkG soll in der Niederschrift die Person der Beteiligten so genau bezeichnet werden, dass Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind. Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Beteiligter im Beurkundungstermin falsche Angaben zu seiner Identität gemacht hat, würden aber solche „Zweifel und Verwechslungen“ geradezu auf der Hand liegen. Bei Gewissheit darüber, dass

- der damalige Beteiligte identisch ist mit der Person, die nunmehr unter Berufung auf ihre wahre Identität auftritt und
- die jetzt vorgebrachten Angaben als gesichert gelten können, zB aufgrund eines amtlichen Reisepasses, an dessen Echtheit keine begründeten Zweifel bestehen,

sind die in der Niederschrift enthaltenen Identitätsangaben **anhand des späteren Erkenntnisstands zu berichtigen.**

Der Notar oder die Urkundsperson darf aber eine solche **Niederschrift nicht nachträglich verändern**, indem von den Beteiligten gemachte Angaben (zB zu Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand) eigenmächtig korrigiert werden, etwa durch „radieren“, durchstreichen oder Ähnliches. Eine Niederschrift gibt die Erklärungen der Beteiligten einschließlich der hierzu gemachten Tatsachenangaben zu ihrer Identität so wieder, wie sie sich zum Zeitpunkt der Beurkundung darstellen. Nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs darf hieran nichts mehr geändert werden.

Hingegen bietet sich hierfür ein **Nachtragsvermerk nach § 44 a Abs. 2 BeurkG** an. Denn es handelt sich um „offensichtliche Unrichtigkeiten“ nach S. 1 der Vorschrift.

So hat das KG (1.4.2003 – 1 W 260/02, ZNotP 2004, 74) in einem einschlägigen Fall ausgeführt:

„Der Notar hat das Geburtsdatum des Beteiligten zu 2) [...] zu berichtigen, wenn sich die offensichtliche Unrichtigkeit des [in der Urkunde] zur Identitätsfeststellung angegebenen Datums z.B. **aus einer zu den Nebenakten genommenen Kopie des Personalausweises** ergibt. Maßgebend ist insoweit § 44 a Abs. 2 S. 1 BeurkG. Eine Unrichtigkeit ist zumindest dann offensichtlich im Sinne von § 44 a Abs. 2 S. 1 BeurkG, wenn sie sich für einen Außenstehenden aus dem Zusammenhang der Urkunde oder aus Vorgängen bei der Beurkundung ohne Weiteres ergibt. Dieser für § 319 ZPO geltende Grundsatz ist auch auf die vergleichbare Formulierung des Beurkundungsgesetzes anzuwenden. Ebenso wie bei der Urteilsberichtigung dürfen dabei auch außerhalb der Urkunde

liegende ‚offenbare‘ Umstände berücksichtigt werden, zu denen vorliegende Personaldokumente gehören.“

Ein Nachtragsvermerk muss in einem derartigen Fall sinngemäß zum Ausdruck bringen, dass **sich nachträglich die Unrichtigkeit** der bei der Beurkundung angegebenen Personalien des Vaters bzw der Mutter herausgestellt habe und dessen/deren Name, Geburtsdatum und Geburtsort richtig wie folgt lauteten: [...]. Dies sei zur Überzeugung der Urkundsperson auf folgende Weise nachgewiesen worden: [...].

Dient wie zumeist ein nunmehr **vorgelegter amtlicher Reisepass** zum Nachweis der wirklichen Identität, sollte eine Kopie des im Original vorgelegten Passes von der Urkundsperson beglaubigt und zum Vorgang genommen werden (zur Beglaubigungsbefugnis der Urkundsperson in diesem Fall *Knittel* Rn. 120). Weiterhin ist ein Nachtragsvermerk zu fertigen, der zum Ausdruck bringt, dass die Identität des Vaters nunmehr durch Vorlage des amtlichen Reisepasses (mit den genau aufzunehmenden Daten) nachgewiesen wurde.

Dieser Vermerk ist mit der Originalniederschrift auf herkömmliche Art mit **Schnur und Prägesiegel** zu verbinden.

Sodann genügt es im Fall der Vaterschaftsanerkennung, **beglaubigte Abschriften** dieser – um den Nachtragsvermerk erweiterten – Originalurkunde herzustellen. Diese Abschriften sind in der gleichen Weise zu heften und zu siegeln wie Originalurkunden, sofern es nicht möglich ist, Vorder- und Rückseite auf einem Blatt zu bedrucken (*Knittel* Rn. 125).

Die Urkundsperson hat sodann die so gefertigten beglaubigten Abschriften an die in § 1597 Abs. 2 BGB genannten Personen und Stellen zu übermitteln, also dem Vater, der Mutter, dem Kind sowie dem Standesbeamten.

Sind auch **Sorgeerklärungen** auf diese Weise zu berichtigen, genügen abweichend von § 1597 Abs. 2 BGB beglaubigte Abschriften nicht. Vielmehr müssen sie – da die Ausfertigungen gem. § 47 BeurkG im Rechtsverkehr an die Stelle der Urschrift treten – neu ausgefertigt werden „mit dem Bemerken, dass [...]“ usw (s.o.).

3 Kann ein Nachtragsvermerk abgelehnt werden, weil die Personengleichheit des jetzt auftretenden Mannes mit dem Beteiligten der Beurkundung nicht gesichert sei?

Es mag Fälle geben, in denen der Bezug der nunmehr vorgebrachten Tatsachen zu der ursprünglichen Beurkundung **schwierig festzustellen** ist. Das ist vor allem dann naheliegend, wenn die Urkundsperson tatsächlich keine konkrete Erinnerung mehr an den Vorgang hat bzw inzwischen ein Wechsel der Urkundsperson eingetreten ist.

Soweit allerdings geltend gemacht wird, die Zuordnung der verlangten Korrektur zu dem ursprünglichen Beurkundungsvorgang scheitere auch daran, dass **keine Unterlagen über die Identitätsfeststellung mehr vorliegen**,

3

kann das – jedenfalls auf Dauer gesehen – nicht recht überzeugen. Wenn Urkundspersonen aus naheliegenden Gründen wiederholt Schwierigkeiten mit Vaterschaftsanerkennungen von Ausländern haben, insbesondere Asylbewerbern mit nur vorläufigen Ausweispapieren, spricht nichts dagegen, diesen Fällen schon bei der Niederschrift besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Das kann zB dadurch geschehen, dass ausnahmsweise **Kopien der vorgelegten Ausweispapiere gefertigt** und zum Vorgang genommen werden. Dann sollte eine Berichtigung nicht daran scheitern, dass die Urkundsperson keine konkrete Erinnerung mehr an den Vorgang hat bzw als Nachfolger/in im Amt hieran gar nicht beteiligt war. Die Ablehnung derartiger Vorkehrungen trotz erkannter Notwendigkeit aufgrund gehäufte Vorkommnisse wäre letztlich eine Art von „Organisationsverschulden“ der Behörde. Das hätte zwar keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen, soll aber verdeutlichen, dass sie sich nicht ohne Weiteres darauf berufen darf, sie könne schließlich nichts dafür, wenn die Personengleichheit zwischen damaligem Erklärenden und jetzt um Berichtigung bittenden Mann nicht aufklärbar sei.

Im Übrigen könnte daran gedacht werden, dass auch **glaubhafte Bekundungen der Mutter** in Zweifelsfällen zur Überzeugung der Urkundsperson darüber beitragen können, dass es sich bei dem seinerzeit Erklärenden um dieselbe Person handelt, die nun um eine Berichtigung ihrer Personalangaben bittet.

Ferner ist zu überlegen, ob nicht die Urkundsperson **von Amts wegen ermitteln** kann, indem sie beispielsweise die Ausländerbehörde um Überlassung einer Kopie der damaligen Duldungsbescheinigung oder eines ähnlichen vorläufigen Ausweises bittet bzw darum ersucht, dass sie wenigstens ein authentisches Passbild aus den Akten erhält, welches dem Asylbewerber damals unter seinen Identitätsangaben zugeordnet war.

Es ist zwar unbestreitbar, dass das **Problem durch die falschen Identitätsangaben des Elternteils geschaffen** wurde, welcher seine wahre Identität womöglich auch dem anderen Elternteil seinerzeit nicht offenbart hatte, sodass dieser hinsichtlich der Personalangaben gutgläubig war. Jedoch berechtigt das die Urkundsperson nicht etwa, sich entspannt zurückzulehnen und in Ruhe abzuwarten, bis dieser Elternteil nunmehr von sich aus nachweist, dass er mit dem seinerzeit Erklärenden identisch war.

Immerhin geht es um das **Wohl und die Interessen des Kindes**, auf welches sich die Vaterschaftsanerkennung und womöglich auch die Sorgeerklärung beziehen. Es ist ein nicht haltbarer Zustand, von einer wirksamen früheren Vaterschaftsanerkennung auszugehen, aber eine Berichtigung hinsichtlich der Identität des Vaters, welche erst der Anerkennung zur Wirkungskraft im Rechtsverkehr verhilft, ohne weitere

Anstrengungen zu verweigern mit dem Argument, eine Berichtigung scheitere an der fehlenden Nachweisbarkeit, dass der jetzt auftretende Mann identisch sei mit dem seinerzeit Erklärenden.

Wenn die Urkundsperson selbst keine Erinnerung mehr an den Vorgang hat, muss sie zu einer Aufklärung insoweit beitragen, als sie **Beweismittel** wie eine glaubhafte Erklärung der Mutter bzw eine Amtshilfe der Ausländerbehörde im vorgenannten Sinne akzeptiert oder sich gar aktiv um sie bemüht.

Denn abschließend ist Folgendes zu bedenken: Wenn man die grundsätzlich zulässige Berichtigung der seinerzeit aufgenommenen Personalangaben im Wege eines Nachtragsvermerks im konkreten Fall ablehnt mit dem Argument, es sei nicht nachweisbar, dass der jetzt erschienene Mann tatsächlich mit dem seinerzeitigen Vaterschaftsprätendenten identisch sei, schließt das folgerichtig auch eine erneute Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung aus. Denn eine Anerkennung ist bekanntlich nach § 1594 Abs. 2 BGB unwirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht. Auf der Grundlage der „Zwei-Personen-These“ könnte also nunmehr die Situation nicht etwa dadurch bereinigt werden, dass der Mann mit seinem neuen Pass und der neuen Identität die Vaterschaft anerkennt. Da Jugendamt und womöglich auch Standesamt nicht ausschließen können und wollen, dass die Vaterschaft seinerzeit von einem anderen Mann erklärt wurde, kann also eine Nachbeurkundung in dieser Konstellation nicht zur Rechtsklarheit führen.

4 Darf sich die Urkundsperson bei einem „Berichtigungsverlangen“ mit der Vorlage lediglich einer Kopie eines amtlichen Ausweisdokuments zufrieden geben?

Wegen der besonderen Fälschungsrisiken kann die Vorlage von Kopien grundsätzlich nicht genügen (*Knittel* Rn. 149 mwN). Zum Nachweis der Identität eines Beteiligten sind Personaldokumente **grundsätzlich im Original vorzulegen**. Das dient zum einen dem Schutz vor Fälschungen, obwohl naturgemäß auch nicht mit letzter Sicherheit gewährleistet werden kann, dass ein vorgelegter Originalreisepass ein gültiges echtes Dokument ist.

4

Zum anderen liegt auf der Hand, dass bei bloßen Kopien der **Vergleich des Lichtbilds** mit der abgebildeten Person (bzw der – ggf noch vorhandenen – Erinnerung der Urkundsperson an deren Aussehen) erschwert ist. Dass dies besonders bei Menschen mit dunkler Hautfarbe zutreffen kann, wenn nur eine mehr oder weniger deutliche Schwarz-Weiß-Kopie vorgelegt wird, bedarf keiner Betonung. Deshalb sollte in einem solchen Fall die Urkundsperson darauf bestehen, dass der Vater seinen **Reisepass im Original vorlegt** bzw durch seine anwaltliche Vertretung einreichen lässt.

Falls eine persönliche Vorsprache des Vaters und die Vorlage des Original-Reisepasses nicht möglich sind, sollte wenigstens eine **Bescheinigung des**

Ausländeramts erbeten werden, dass ihm der Pass im Original vorgelegen habe und die angefertigte Kopie mit dem Original übereinstimme.

Wenn aber **keine offensichtlichen Anhaltspunkte** für eine Fälschung des Passes vorliegen, muss die Urkundsperson im Zweifel von der Echtheit und Gültigkeit des Dokuments ausgehen und dies beim weiteren Vorgehen zugrunde legen.

5 Welche Benachrichtigungspflichten hinsichtlich Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärungen sind bei einem im Ausland geborenen Kind ausländischer Eltern zu erfüllen?

Die **Anerkennung** der Vaterschaft ist wirksam, wenn eine formgültige Erklärung des anerkennungswilligen Mannes und eine Zustimmung der Mutter hierzu beurkundet wurden. Die Wirksamkeit ist nicht davon abhängig, dass die Anerkennung standesamtlich registriert wurde. Hier wäre ohnehin kein deutsches Standesamt dafür zuständig, weil eine Nachbeurkundung der im Ausland geschehenen Geburt des ausländischen Kindes nicht im Inland vorgenommen werden kann. Einzelheiten hierzu sind **§ 36 PStG** zu entnehmen.

5

Deshalb kann die Urkundsperson auch nicht die für sonstige Fälle vorgeschriebene **Benachrichtigungspflicht gem. § 1597 Abs. 2 BGB** erfüllen. Denn wenn es kein deutsches Standesamt gibt, welches die Geburt der Kinder beurkundet hat oder nachbeurkunden kann, ginge eine Übersendung von beglaubigten Abschriften der Anerkennung samt Zustimmung an irgendein als zuständig vermutetes Standesamt (etwa das Standesamt I in Berlin) ins Leere. Die damit im Regelfall bezweckte Beischreibung der Vaterschaft kann nicht vorgenommen werden.

Hierüber sollten die **Eltern ausdrücklich informiert** werden. Die Anerkennung der Vaterschaft führt somit lediglich dazu, dass das Abstammungsverhältnis der Eltern zu den Kindern rechtlich geklärt wird (immer auf der Grundlage der von den Beteiligten behaupteten Namensführung). Hingegen bewirkt die Anerkennung nicht, dass damit auch den Kindern zu formgültigen deutschen Geburtsurkunden verholfen werden kann.

Anders verhält es sich mit den **Sorgeerklärungen**: Welches Jugendamt zwecks Registrierung im Rahmen von § 58 a SGB VIII zu informieren ist, richtet sich nach dem Geburtsort der Kinder (§ 87 c Abs. 6 S. 2 SGB VIII). Lag dieser im Ausland, ist nach dieser Vorschrift iVm § 88 Abs. 1 S. 2 SGB VIII das **Landesjugendamt Berlin** zur Registrierung zuständig. Das gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Kinder.

Das Landesjugendamt Berlin ist Teil der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin.

Kontakt ist herzustellen unter

Bernhard-Weiß-Str. 6 10178 Berlin-Mitte Telefon: 030-90227 5050 Telefax:
030/9026-5001 E-Mail: briefkasten@senbwf.verwalt-berlin.de

6 Unter welchen Voraussetzungen ist ggf die bei einer Anerkennung von Mutterschaft und Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung gedolmetschte Angabe zur Mutter „geschieden“ auf Antrag in „getrennt lebend“ zu ändern?

Beispielfall: Eine gebürtige Nigerianerin mit italienischer Staatsangehörigkeit gab im Beurkundungstermin als Personenstand „geschieden“ an. Die Verhandlung wurde unter Hinzuziehung eines nicht vereidigten Dolmetschers in englischer Sprache geführt. Nachträglich verlangt die anwaltlich vertretene Mutter bezüglich der Anerkennung der Mutterschaft (zur Anerkennung der Mutterschaft s. Themengutachten Beurkundung von Abstammung und Sorgeerklärung nach italienischem Recht, TG-1150, Frage 2) die Berichtigung ihrer Personenstandsangabe, da sie noch verheiratet aber getrennt lebend sei. Das Scheidungsverfahren werde erst nach Ablauf des Trennungsjahres eingeleitet.

6

Die Urkundsperson beim Jugendamt muss – ebenso wie der Notar – Sorge dafür tragen, dass auch die Angaben zur Identität sowie zum **Personenstand** eines Beteiligten in der Urkunde korrekt wiedergegeben werden. Wenn eine Beteiligte in der Niederschrift als „geschieden“ bezeichnet wird, obwohl sie in Wirklichkeit tatsächlich noch verheiratet ist, ist die Urkunde in dieser Hinsicht inhaltlich falsch. Hierbei ist unerheblich, worauf die Unrichtigkeit beruht. Möglicherweise treten sprachliche Missverständnisse bei mittels Dolmetscher geführten Verhandlungen auf.

Die aus der Falschbezeichnung folgenden Unklarheiten können, insbesondere wenn es um die Abstammung eines Kindes geht, durchaus gravierend sein.

Deshalb unterliegt es grundsätzlich keinem Zweifel, dass dies **durch einen Nachtragsvermerk entsprechend § 44 a Abs. 2 BeurkG** zu berichtigen ist. Es wäre im Übrigen eine Fehlvorstellung, dass nur Schreibversehen und nicht etwa auch inhaltliche Unrichtigkeiten etwa zur Bezeichnung der Beteiligten durch einen Nachtragsvermerk korrigiert werden könnten.

Problematisch ist allein, dass die – auch inhaltliche – Unrichtigkeit der Urkunde insoweit **„offensichtlich“** sein muss. Im umgekehrten Fall der Falschangabe „verheiratet“ wäre dies durch Vorlage eines Scheidungsurteils nachzuweisen, wie auch Unrichtigkeiten bei der Identität durch einen nachträglich vorgelegten Reisepass dokumentiert werden können.

Hier geht es aber um **den Nachweis einer „Nicht-Tatsache“** (Mutter ist nicht geschieden), der bekanntermaßen immer schwieriger zu führen ist als der Beweis von tatsächlich Geschehenem. Allein die Vorlage einer Heiratsurkunde würde schließlich nicht belegen, dass nicht tatsächlich in der Zwischenzeit eine Scheidung ausgesprochen wurde, welche die Mutter womöglich verschweigt. Die bei Inlandsfällen häufig mögliche Aufklärung

durch Anhörung Dritter, etwa des angeblichen Ehemannes, dürfte hier kaum weiterführen.

Wenn schon der jetzt angegebene Familienstand nicht urkundlich nachgewiesen werden kann, sollte wenigstens eine **eidesstattliche Versicherung** (in englischer Sprache mit beglaubigter Übersetzung) verlangt werden, die in – zumindest theoretisch – überprüfbarer Form wiedergibt: Wann hat die Mutter geheiratet? Wo hat sie mit ihrem Ehemann gelebt? Wo wohnt dieser jetzt? Wann und unter welchen Umständen hat sie sich von ihm getrennt?

Eine solche eidesstattliche Versicherung wäre immerhin ein **Mittel der Glaubhaftmachung iSv § 294 ZPO**, welches es der Urkundsperson erleichtern könnte, die gewünschte Berichtigung vorzunehmen. „Lupenrein“ ist das Vorgehen zwar – vor dem Hintergrund des Maßstabs „offensichtlich“ – zugegebenermaßen nicht, weil damit eine erstmalige Angabe der Mutter („geschieden“) durch eine abweichende Behauptung („noch verheiratet, getrennt lebend“) ersetzt wird, ohne dass dies urkundlich nachgewiesen werden kann.

Wenn aber feststeht, dass im Grundsatz eine unrichtige Angabe zu berichtigen ist und wenn keine weiteren Beweismittel zur Verfügung stehen, um die Unrichtigkeit nachzuweisen, kann es als noch vertretbar erachtet werden, den Weg über § 44 a Abs. 2 BeurkG zu beschreiten.

Es bleibt dann nur die Möglichkeit, einen **Nachtragsvermerk** zu fertigen, der sinngemäß folgenden Inhalt hat: Die Mutter habe durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht, dass sie – entgegen der bei der Beurkundung mittels Dolmetscher festgehaltenen Angabe – noch verheiratet, aber getrennt lebend sei. Diese Angabe müsse nunmehr zugrunde gelegt werden. Die Anerkennung der Mutterschaft sei daher erneut auszufertigen mit dem Bemerkung, dass der Personenstand der Mutter nach eigenen Angaben „verheiratet, getrennt lebend“ sei.

Diese Korrektur kann naturgemäß **nicht auf die Anerkennung der Mutterschaft beschränkt** bleiben, sondern muss sich auch auf weitere Urkunden erstrecken, in denen die Mutter unter Angabe ihres Personenstands bezeichnet wurde. Die Anerkennung der Vaterschaft verliert vorerst ihre Wirksamkeit, weil das Kind jedenfalls aus deutscher Sicht abstammungsrechtlich dem Ehemann der Mutter zuzurechnen ist. Dasselbe gilt für die Wirksamkeit der Sorgeerklärungen, die nur von Eltern im Rechtssinne abgegeben werden können: Sämtliche einschlägigen Erklärungen sind schwebend unwirksam, bis eine erfolgreiche Anfechtung der Vaterschaft rechtskräftig wird.

Bei der Neuausfertigung erscheint es zur Vermeidung von Täuschungen im Rechtsverkehr geboten, **auf diese Rechtslage ausdrücklich hinzuweisen**,

nämlich im Anschluss an die oben vorgeschlagene Fassung des Ausfertigungsvermerks.

Abgesehen von der Übersendung von auf diese Weise erneut ausgefertigten Urkunden an das zuständige Standesamt gem. § 1597 Abs. 2 BGB ist es Sache der Beteiligten, mit den ihnen neuausgefertigten Erklärungen umzugehen. Die Urkundsperson hat grundsätzlich keine formelle Möglichkeit, **bereits erteilte Ausfertigungen „einzuziehen“**. Sie könnte allenfalls in pragmatischer Weise versuchen, hier die Neuausfertigung von der Rückgabe der den Eltern ursprünglich übermittelten Ausfertigungen abhängig zu machen.

Literaturverzeichnis:

Knittel, B. (2013). Beurkundungen im Kindschaftsrecht. Eine Darstellung für die Praxis der Jugendämter, Konsularbeamten, Notare, Gerichte und Standesämter, 7. Aufl., Bundesanzeiger, Köln

7